Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7866**
16. Wahlperiode 23. 01. 2008

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/7460 –**

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7459 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenabschlagsverhinderungsgesetz)

**c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6644 –**

Beschäftigungsschancen Älterer verbessern – Reformen der Agenda 2010 nicht zurücknehmen

**d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/7003 –**

Arbeit statt Frühverrentung fördern

e) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/6929 –

Beschäftigungssituation Älterer verbessern – Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente sozial gestalten

A. Problem

Zu Drucksache 16/7460

Nach Ansicht der den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen haben die Reformen am Arbeitsmarkt und die gute konjunkturelle Entwicklung dazu beigetragen, dass die Erwerbstätigenquote der älteren Arbeitnehmer deutlich gestiegen ist. Gleichwohl gestaltet sich die berufliche Wiedereingliederung für viele ältere Arbeitnehmer nach wie vor schwierig. Deshalb soll die soziale Sicherung der älteren Arbeitnehmer und ihre Integration in den Arbeitsmarkt verbessert werden.

Die Höhe der maximal förderfähigen Vergütung bei einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung junger Menschen ist im Hinblick auf die durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) bewirkten Verbesserungen anzuheben.

Zu Drucksache 16/7459

Nach Auffassung der einbringenden Fraktion führt die in § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verankerte Nachrangigkeit der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches nach dem Auslaufen der sogenannten 58er-Regelung nach § 65 Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 428 SGB III dazu, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige im rentenfähigen Alter vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu einer Beantragung von Altersrente gezwungen werden können. Die sogenannte 58er-Regelung erlaubte älteren Erwerbslosen sich vom Arbeitsmarkt zurückzuziehen, ohne dass ihre Leistungsansprüche dadurch verringert wurden. Betroffen von dem Auslaufen der Reglung sind mehrere Zehntausende Personen im Alter von 60 bis 65 Jahren im SGB-II-Bezug. Mit der beschlossenen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre würde diese Problematik noch einmal verschärft.

Zu Drucksache 16/6644

Nach Ansicht der Antragsteller müssen strukturelle Hemmnisse beseitigt werden, um ältere Menschen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Deutschland brauche eine Steuer-, Wirtschafts-, Tarif- und Arbeitsmarktpolitik, die zu mehr Wachstum und damit mehr Arbeitsplätzen führt. Kontraproduktive Schutzbestimmungen für ältere Arbeitnehmer müssten dahingehend verändert werden, dass ältere Arbeitnehmer nicht mehr benachteiligt würden. Um die Beschäftigungsaussichten Älterer zu erhöhen, müssten alle tariflichen und gesetzlichen Regelungen für den Arbeitsmarkt auf ihre hemmende Wirkung für die Einstellung älterer Arbeitsloser hin überprüft werden.

Zu Drucksache 16/7003

Nach Auffassung der Antragsteller darf es eine Zwangsverrentung von Arbeitsuchenden nicht geben. Stattdessen soll der Zeitpunkt des Renteneintrittsalters

für alle Versicherten ab dem 60. Lebensjahr bei Wegfall aller Zuverdienstgrenzen frei wählbar sein.

Eine Zwangsverrentung von Arbeitsuchenden droht aber – nach Meinung der Antragsteller – ab 1. Januar 2008 Realität zu werden. Ende 2007 läuft die „58er-Regelung“ aus (§ 428 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Personen, die ab 1. Januar 2008 Unterstützung durch ALG II beantragen, können dann darauf verwiesen werden, sobald wie möglich ihre gesetzliche Rente zu beziehen, um ihre Bedürftigkeit auszuschließen oder zu verringern. Im Ergebnis werden sie also gezwungen sein, in Rente zu gehen, statt weiter auf dem Arbeitsmarkt nach einer Arbeit zu suchen.

Zu Drucksache 16/6929

Nach Auffassung der Antragsteller ist die Beschäftigungssituation Älterer trotz leicht steigender Beschäftigungsquote nach wie vor schlecht. Die Probleme Älterer drohen sich aufgrund der Altersstruktur der Beschäftigten sowie des Auslaufens der sogenannten 58er-Regelung sogar wieder zu verschärfen. Der Kurzbericht Nr. 21/2007 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung stelle fest, dass aufgrund des Eintritts der „Babyboomer“-Generation in die Späterwerbsphase, die Heraufsetzung des Rentenalters, die Beschränkung von Möglichkeiten des vorgezogenen Rentenzugangs sowie geringer ausfallender Renten in den nächsten Jahren ein „enormer Arbeitsangebotsdruck“ auf dem Arbeitsmarkt entstehe. Dieser bürge insbesondere für Ältere das Risiko der Verdrängung in die Erwerbslosigkeit.

B. Lösung

Zu Drucksache 16/7460

Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld soll für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, stufenweise verlängert werden. Die Verlängerung soll unter Berücksichtigung des Lebensalters und der zurückgelegten Versicherungszeiten in den letzten fünf Jahren vor der Entstehung des Anspruchs erfolgen. Als zusätzliches Förderinstrument soll ein Eingliederungsgutschein eingeführt werden. Dieser soll die betroffenen älteren Arbeitnehmer bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen. In den Eingliederungsvereinbarungen, die die Agenturen für Arbeit mit den betroffenen älteren Arbeitnehmern treffen, sollten gleichzeitig notwendige Eigenbemühungen festgehalten werden; das entspricht dem Grundsatz des Förderns und Forderns.

Ältere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die nicht mehr unter die Sonderregelungen des § 65 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch fallen, sollten unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit vermittelt werden. Gelingt dies nicht, sei sicherzustellen, dass die zuständigen Leistungsträger im Abstand von jeweils sechs Monaten zu prüfen haben, welche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Darüber hinaus soll einheitlich für alle Hilfebedürftigen festgelegt werden, dass sie erst ab der Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen haben.

Die Höhe der maximal förderfähigen Vergütung einer Einstiegsqualifizierung soll sich an einem im Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegten und grundsätzlich auch für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen geltenden Bedarfssatz für Berufsfachschüler orientieren. Die dort vorgenommene Erhöhung soll daher auch auf die Förderung einer Einstiegsqualifizierung übertragen werden.

Für Personen, die eine vorgezogene Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe in Anspruch nehmen, soll die Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro angehoben werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7460 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/7459

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Nachrangigkeit im SBG II dahingehend zu präzisieren, dass Renten wegen Alters erst bei Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) beantragt werden müssen. Damit werde verhindert, dass Menschen zur Beantragung einer Altersrente gezwungen werden, wenn dies mit Abschlägen verbunden ist.

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7459 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Drucksache 16/6644

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, Fehlanreize und Einstellungshemmnisse für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu beseitigen, um deren Beschäftigung zu fördern, und hierzu einen Gesetzentwurf unter Maßgabe folgender Eckpunkte vorzulegen:

1. Forderungen nach Verlängerung der Bezugszeiten für das Arbeitslosengeld I eine Absage zu erteilen;
2. die Altersteilzeit wird unter Wahrung des Vertrauensschutzes abgeschafft;
3. die Rahmenbedingungen für Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Altersrente werden verbessert;
4. die Regelung des § 428 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), wonach der Bezug von Arbeitslosengeld unter erleichterten Bedingungen älteren Arbeitslosen ab 58 Jahren gewährt wird, läuft sofort aus;
5. das Lebensalter als Kriterium für die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen wird gestrichen, da diese Regelung die Reintegration älterer Arbeitsloser erheblich erschwert;
6. im Kündigungsschutzgesetz wird ein Optionsmodell (Abfindungsregelung statt Kündigungsschutz) eingeführt;
7. gesetzlich fixierte berufliche Altersgrenzen werden überprüft bzw. gestrichen;
8. das Instrument der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen wird abgeschafft und auf Mindestlohnvorschriften verzichtet;
9. die Beschäftigungssicherung wird als Kriterium für die Ausgestaltung des Günstigkeitsprinzips im Tarifvertragsrecht eingeführt;
10. generationsübergreifende Freiwilligendienste werden geschaffen und die laufenden Modellprogramme ausgebaut;
11. Überschüsse der Bundesagentur für Arbeit für Beitragssenkungen einzusetzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6644 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Drucksache 16/7003

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden,

1. Versicherten in der Rentenversicherung die Möglichkeit zu eröffnen, ab dem Ende des 60. Lebensjahres den Zeitpunkt ihres Renteneintritts selbst bestimmen zu können, wenn die Summe ihrer gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersversorgungsansprüche ab dem Zeitpunkt des Renteneintritts über dem Grundsicherungsniveau liegt;
2. die Grenzen für Zuverdienst neben dem Rentenbezug ab 60 Jahren aufzuheben;
3. sicherzustellen, dass nicht in Anspruch genommene gesetzliche Rentenansprüche bei der Ermittlung der Bedürftigkeit nach SGB II nicht berücksichtigt werden und damit keine Zwangsverrentung stattfindet;
4. sicherzustellen, dass bei der Ermittlung der Bedürftigkeit der Grundsicherung im Alter nach SGB XII die gesetzlichen Rentenansprüche berücksichtigt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7003 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/ CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

Zu Drucksache 16/6929

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, die Beschäftigungslage wirksam zu verbessern, indem

1. ein wirtschafts- und arbeitsmarktpolitisches Gesamtkonzept ergriffen wird, das auf die Verbesserung des Kündigungsschutzes, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der beruflichen Weiterbildung abzielt, Modelle für alters- und alternsgerechte Arbeitsplätze und für eine erneuerte Erstattungspflicht in der Arbeitslosenversicherung im Falle von Entlassungen Älterer einbezieht sowie für derzeit auf dem Arbeitsmarkt Chancenlose öffentlich finanzierte, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht, die sich an tariflichen Stundenlöhnen orientiert und einen Arbeitnehmer-Bruttolohn von 1 400 Euro nicht unterschreitet und die einen gesicherten Übergang in die Rente darstellt;
2. die Erhöhung der Regelaltersgrenze für den Bezug einer abschlagsfreien Altersrente von 65 Jahren auf 67 Jahre zurückgenommen wird;
3. Altersteilzeit im Block- und Teilzeitmodell bei Stellenwiederbesetzung auch über den 1. Januar 2010 hinaus aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit zu fördern;
4. Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, den Zugang zu Erwerbsminderungsrenten zu erleichtern und diese vor dem 63. Lebensjahr ohne Abschläge zu gewähren;
5. kurzfristig das Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) so zu ändern, dass ältere Erwerbslose weder faktisch noch rechtlich gezwungen sind, Frührenten mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6929 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme einer der übrigen Vorlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Drucksache 16/7460

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld führt ab dem Jahr 2010 zu Mehrausgaben der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von ca. 800 Mio. Euro pro Jahr. Dem stehen rund 270 Mio. Euro Minderausgaben des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber. Durch die Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld werden die Kommunen bei den Zahlungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung ab dem Jahr 2010 in Höhe von 51 Mio. Euro jährlich entlastet. Im Jahr 2008 betragen die Mehrausgaben für die Bundesagentur für Arbeit wegen der Einbeziehung der derzeitigen Leistungsbezieher 755 Mio. Euro und im Jahr 2009 1 110 Mio. Euro. Zur Entlastung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit wird der Bund die Beitragszahlungspflicht für die zur Arbeitsförderung versicherungspflichtigen Erziehenden ab dem Jahr 2007 wieder übernehmen. Die Zahlungen des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit erfolgen jeweils am 15. Januar des Folgejahres, so dass die erste Zahlung in 2008 vorzunehmen ist. Der Pauschalbeitrag wird ab dem Jahr 2007 auf 290 Mio. Euro festgelegt. In dieser Höhe entstehen Beitragsmehreinnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit. Bei einer Änderung des Erwerbsverhaltens stünden den in der Tabelle ausgewiesenen Mehreinnahmen der Sozialversicherung nicht quantifizierbare Mindereinnahmen gegenüber.

	2008	2009	2010	2011
Mehrkosten der BA durch verlängerte Arbeitslosengeldzahlung	755	1 110	800	800
Mehrkosten der BA durch Eingliederungsgutschein	135	330	330	330
Einsparungen des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende	255	375	270	270
Einsparungen der Kommunen bei LfU	49	72	51	51
Beitragszahlung des Bundes für Erziehende an die BA	290	290	290	290
Mehreinnahmen				
GRV	158	232	167	167
GKV	84	123	89	89
PflV	9	13	10	10

in Mio. Euro

Durch das Nichtverweisen von Personen zwischen 60 und 63 Jahren in eine Rente mit Abschlägen entstehen dem Bund Mehrkosten bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende für diese Personen, sofern diese nicht aufgrund eigenen Entschlusses von der Möglichkeit des vorgezogenen Rentenbeginns Gebrauch machen. Die Kosten des Bundes belaufen sich in diesem Fall auf 120 Mio. Euro im Jahr 2008 bei rund 15 000 betroffenen Personen und 220 Mio. Euro im Jahr 2009 bei rund 29 000 betroffenen Personen. Ab dem Jahr 2010 belaufen sich die Mehrkosten für die rund 34 000 betroffenen Personen auf 265 Mio. Euro. Den Kommunen entstehen Mehrkosten bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung von rund 58 Mio. Euro ab dem Jahr 2010. Gegenüber der bis 2007 geltenden Regelung zum erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld II ist die Neuregelung für den Bund um rund 140 Mio. Euro günstiger.

Aufgrund des späteren Rentenzugangs ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zunächst vorübergehend Minderausgaben, die sich (inkl. der von der GRV zu tragenden KV-Anteile) auf ein Volumen von bis zu rd. 380

Mio. Euro (oberes Potential im Jahr 2010) aufbauen, anschließend wieder abnehmen. Da der spätere Rentenzugang mit geringeren Abschlägen erfolgt und daher höhere Rentenausgaben nach sich zieht, ist die Finanzwirkung langfristig ausgeglichen.

Den Sozialversicherungsträgern entstehen Mehreinnahmen durch die Beiträge der zusätzlichen Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dem stehen wegfallende Beiträge von Rentnern an die Kranken- und Pflegeversicherung gegenüber. Im Saldo verbleiben geringe Beitragsmehreinnahmen der Sozialversicherungen, die sich ab dem Jahr 2010 auf insgesamt rd. 6 Mio. Euro belaufen können.

	2008	2009	2010	2011
Mehrkosten des Bundes bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende	120	220	265	265
Mehrkosten der Kommunen bei LfU	26	48	58	58
Auswirkungen auf die SV-Träger aufgrund zusätzlicher Bezieher von Leistungen nach dem SGB II				
GRV	8	14	17	17
GKV	–3	–10	–10	–10
PflV	0	–1	–1	–1

in Mio. Euro

Die Verbesserung der Förderung der Einstiegsqualifizierung führt zu geschätzten Mehrausgaben aus dem Eingliederungstitel des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 0,4 Mio. Euro für 2008 und 1 Mio. Euro für 2009. Aus dem Eingliederungstitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind geschätzte Mehrausgaben in Höhe von 2,6 Mio. Euro für 2008 und 6,2 Mio. Euro für 2009 zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Die Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, die Einführung des Eingliederungsgutscheins, die verpflichtende Eingliederungsvereinbarung und die Verkürzung der Überprüfungszeiträume der Eingliederungsvereinbarungen bei Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, führen zu einem Mehraufwand bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 25 Mio. Euro im Jahr 2008 und 20 Mio. Euro ab dem Jahr 2009.

Tendenziell dürften durch die Regelungen in Artikel 2 bei den Grundsicherungsstellen notwendige Prüfungen entfallen, ob der vorzeitige Bezug einer Altersrente und etwaige Antragstellungen möglich sind; es kann angenommen werden, dass der Verwaltungsaufwand der Grundsicherungsstellen dadurch geringfügig – in nicht quantifizierbarer Höhe – reduziert wird.

Die Verbesserung der Förderung der Einstiegsqualifizierung führt zu keinem messbaren Vollzugsaufwand.

Zu Drucksache 16/7459

Das Gesetz führ zu Mehrausgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, deren Höhe derzeit noch nicht verlässlich geschätzt werden kann. Den Belastungen für Bund, Länder und Kommunen durch die längere Bezugsdauer des ALG II stehen geringere Ausgaben bei den Kommunen für Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Zu Drucksache 16/7460

Keine

F. Bürokratiekosten

Zu Drucksache 16/7460

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen erweitert:

Anzahl: Die bestehende Informationspflicht zur Arbeitsbescheinigung nach § 312 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird geringfügig erweitert. Statt der letzten drei Beschäftigungsjahre sind die letzten fünf Beschäftigungsjahre zu bescheinigen;

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt:

Anzahl: Es wird eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt. Die neue Informationspflicht beinhaltet den Nachweis über Bemühungen zur Einlösung des Eingliederungsgutscheines bei potentiellen Arbeitgebern.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7460 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

   I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

      ‚3a. In § 108 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „1 630“ durch die Angabe „1 760“ ersetzt.‘

   2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

      ‚6a. In § 242 Abs. 2 wird die Angabe „§ 63 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 63 Abs. 3“ ersetzt.‘

   3. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

      a) Der bisherige Wortlaut des § 434r wird Absatz 1.

      b) Folgende Absätze werden angefügt:

         „(2) Abweichend von § 345a Abs. 2 Satz 2 sind die Beiträge für das Jahr 2007 am 15. Mai 2008 zu zahlen.

         (3) Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich nach Absatz 1 verlängert hat und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zwischen dem 1. Januar 2008 und dem … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] nach der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechtslage erschöpft gewesen wäre und die nach dem … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung beenden, verkürzt sich die in § 421j Abs. 1 Nr. 1 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 60 Tage. Beenden sie ihre Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit, verkürzt sich die in § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannte Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld auf 30 Tage.

         (4) Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich durch Absatz 1 verlängert hat, haben rückwirkend Anspruch auf

         1. Leistungen der Entgeltsicherung für Ältere nach § 421j, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung beendet und einen Antrag auf Entgeltsicherung gestellt haben, der nur wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 421j Abs. 1 Nr. 1 abgelehnt wurde, oder

         2. einen Gründungszuschuss nach § 57, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem … [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit beendet und einen Antrag auf einen Gründungszuschuss gestellt haben, der nur wegen der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorliegenden Voraussetzung des § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abgelehnt wurde.

   II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   1. Der Nummer 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

      ‚c) Nach der Angabe zu § 71 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 72 Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze".‘

2. Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

‚6. Dem § 65 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für erwerbsfähige Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 unter den Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 des Dritten Buches Arbeitslosengeld bezogen haben und erstmals nach dem 31. Dezember 2007 hilfebedürftig werden."

7. Nach § 71 wird folgender § 72 angefügt:

„§ 72
Siebtes Gesetz zur Änderung des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 ist an erwerbsfähige Hilfebedürftige geleistetes Arbeitslosengeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es aufgrund des § 434r des Dritten Buches für einen Zeitraum geleistet wird, in dem sie und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Leistungen nach diesem Buch ohne Berücksichtigung des Arbeitslosengeldes erhalten haben. Satz 1 gilt entsprechend für erwerbsfähige Hilfebedürftige, denen aufgrund § 434r des Dritten Buches ein Gründungszuschuss nach § 57 des Dritten Buches oder Leistungen der Entgeltsicherung für Ältere nach § 421j des Dritten Buches geleistet wird." ‘

III. Artikel 4 wird aufgehoben.

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 01 vorangestellt:

‚01. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 319b folgende Angabe eingefügt:

„Zehnter Unterabschnitt

Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

§ 319c Rente wegen Alters und Arbeitslosengeld".‘

2. Folgende Nummer 8 wird angefügt:

‚8. Dem Zweiten Abschnitt des Fünften Kapitels wird folgender Unterabschnitt angefügt:

„Zehnter Unterabschnitt

Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
und anderer Gesetze

§ 319c

Rente wegen Alters und Arbeitslosengeld

Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht nicht, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, dessen Anspruchsdauer sich nach § 434r des Dritten Buches erhöht hat. Wurde eine Rente bereits geleistet, auf die nach Satz 1 kein Anspruch besteht, ist der zur Zahlung des Arbeitslosengeldes verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Rechtsvorschriften. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns der Rente aufzuheben; die §§ 24

und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Nach Ende des Arbeitslosengeldbezuges ist Rente zu leisten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen beim ursprünglichen Rentenbeginn erfüllt waren; bei der Rentenberechnung werden mindestens die der weggefallenen Rente zugrunde liegenden persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt.“ ‘

V. In Artikel 6 wird der Änderungsbefehl zu Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. § 83 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:“.

VI. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.“

2. In Absatz 3 wird die Angabe „Artikel 1 Nr. 6 und 10“ durch die Angabe „Artikel 1 Nr. 3a, 6 und 10“ ersetzt.

3. Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

   „(4) Artikel 1 Nr. 6a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7459 abzulehnen,

3. den Antrag auf Drucksache 16/6644 abzulehnen,

4. den Antrag auf Drucksache 16/7003 abzulehnen,

5. den Antrag auf Drucksache 16/6929 abzulehnen.

Berlin, den 23. Januar 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7460

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/7460** ist in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7459

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/7459** ist in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

c) Antrag auf Drucksache 16/6644

Der Antrag auf **Drucksache 16/6644** ist in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

d) Antrag auf Drucksache 16/7003

Der Antrag auf **Drucksache 16/7003** ist in der 134. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

e) Antrag auf Drucksache 16/6929

Der Antrag auf **Drucksache 16/6929** ist in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7460

Der **Innenausschuss**, der **Finanzausschuss,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/7460 in ihren Sitzungen am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat ebenfalls in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen. Auch der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7460 in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen. Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/7460 in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7459

Der **Innenausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7459 in ihren Sitzungen am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen. Auch der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7459 in seiner Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

c) Antrag auf Drucksache 16/6644

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 16/6644 in seiner 54. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen. Auch der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/6644 in seiner 48. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

d) Antrag auf Drucksache 16/7003

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 16/7003 in seiner 54. Sitzung am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

e) Antrag auf Drucksache 16/6929

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Antrag auf Drucksache 16/6929 in ihren Sitzungen am 23. Januar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7460

Die Erwerbstätigenquote der älteren Arbeitnehmer ist aufgrund der Reformen am Arbeitsmarkt und der guten konjunkturellen Entwicklung gestiegen. Gleichwohl gestaltet sich die berufliche Wiedereingliederung für viele ältere Arbeitnehmer nach wie vor schwierig. Durch den Gesetzentwurf soll daher die soziale Sicherung der älteren Arbeitnehmer und ihre Integration in den Arbeitsmarkt verbessert werden.

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld soll für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, stufenweise verlängert werden. Diese Verlängerung erfolgt unter Berücksichtigung des Lebensalters und der zurückgelegten Versicherungszeiten in den letzten fünf Jahren vor der Entstehung des Anspruchs. Als zusätzliches Förderinstrument soll ein Eingliederungsgutschein eingeführt werden. Dieser soll die betroffenen älteren Arbeitnehmer bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen. Mit dem Eingliederungsgutschein verpflichtet sich die Agentur für Arbeit, einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zu zahlen. Dieser soll in Höhe von 30 bis 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes für die Dauer von 12 Monaten geleistet werden. Für ältere Arbeitnehmer, die mindestens 12 Monate beschäftigungslos sind, beträgt die Förderquote 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Die Ausstellung des Eingliederungsgutscheins wird entweder mit einem konkreten Arbeitsangebot oder mit einer Vereinbarung über die notwendigen Eigenbemühungen verbunden.

Ältere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die nicht mehr unter die Sonderregelungen des § 65 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch fallen, sind unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Gelingt dies nicht, ist sicherzustellen, dass die zuständigen Leistungsträger im Abstand von jeweils sechs Monaten zu prüfen haben, welche Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Darüber hinaus soll einheitlich für alle Hilfebedürftigen festgelegt werden, dass sie erst ab der Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen haben.

Ferner soll für Personen, die eine vorgezogene Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe in Anspruch nehmen, die Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro angehoben werden.

Des Weiteren ist die Höhe der maximal förderfähigen Vergütung bei einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung junger Menschen im Hinblick auf die durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) bewirkten Verbesserungen anzuheben. Die Höhe der maximal förderfähigen Vergütung einer Einstiegsqualifizierung orientiert sich an einem im Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegten und grundsätzlich auch für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen geltenden Bedarfssatz für Berufsfachschüler. Die dort vorgenommene Erhöhung soll daher auch auf die Förderung einer Einstiegsqualifizierung übertragen werden.

Für weitere Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7459

Die Fraktion DIE LINKE. konstatiert, dass ältere Erwerbslose ab dem 1. Januar 2008 gezwungen sind, eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen gemäß dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu beantragen. Die „58er-Regelung“ nach § 65 Abs. 4 SGB II in Verbindung mit § 428 SGB III schütze den betreffenden Personenkreis bislang zwar vor einer Aufforderung zur Beantragung abschlagsgeminderter Altersrenten, erfordere aber den faktischen Verzicht auf Leistungen der aktiven Arbeitsmarkpolitik. Es sei daher notwendig, das Auslaufen der „58er-Regelung“ durch eine Gesetzesänderung im SGB II zu kompensieren, die eine zwangsweise Verrentung mit Abschlägen ausschließt. Der Grundsatz der Nachrangigkeit soll dahingehend präzisiert werden, dass Ansprüche aus Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente nicht zwingend geltend zu machen sind.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

c) Antrag auf Drucksache 16/6644

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion der FDP müssen die Beschäftigungschancen Älterer verbessert werden, und damit dürfen die Reformen der Agenda 2010 nicht zurückgenommen werden. Es müssten strukturelle Hemmnisse beseitigt werden, um ältere Menschen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Eine Steuer-, Wirtschafts-, Tarif- und Arbeitsmarktpolitik, die zu mehr Arbeitsplätzen führt, sei notwendig. Es müssten Fehlanreize und Einstellungshemmnisse für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer beseitigt werden.

d) Antrag auf Drucksache 16/7003

Die Fraktion der FDP fordert in ihrem Antrag, den Zeitpunkt des Renteneintrittsalters für alle Versicherten ab dem 60. Lebensjahr bei Wegfall der Zuverdienstgrenzen frei wählen zu können. Da ab 1. Januar 2008 die „58er-Regelung“ auslaufe, drohe eine Zwangsverrentung von Arbeitsuchenden. Eine Lösung biete sich mit dem Modell „Flexibler Renteneintritt bei Wegfall aller Zuverdienstgrenzen“ an. Danach haben alle Versicherten ab dem Ende des 60. Lebensjahres die Möglichkeit, ihre gesetzliche Rente in Anspruch zu nehmen, wenn ihre kumulierten Ansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge über Grundsicherungsniveau liegen. Sie müssen ihre gesetzlichen Rentenansprüche aber

nicht einsetzen, um Bedürftigkeit nach SGB II zu vermeiden oder zu verringern. Umgekehrt kann neben realisiertem Rentenbezug kein ALG II bezogen werden. Erst bei der Ermittlung der Bedürftigkeit für einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter (gegenwärtig 65) sind die gesetzlichen Rentenansprüche zu berücksichtigen.

e) Antrag auf Drucksache 16/6929

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion DIE LINKE. ist die Beschäftigungssituation Älterer nach wie vor schlecht.

Nur 24,6 Prozent derer, die in Rente gehen, kämen direkt aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Altersteilzeit) in die Altersrente. Dieser Anteil sinke nach Erkenntnissen des Instituts für Arbeit und Qualifikation (IAQ) seit über fünf Jahren, während die verdeckte Arbeitslosigkeit bei Älteren zunimmt. Laufe die 58er-Regelung aus, würde sich die Arbeitslosenquote Älterer deutlich erhöhen, wenn diese nicht zwangsweise in die Frührente ausgesteuert und damit nicht mehr als Arbeitsuchende, sondern als Rentnerinnen und Rentner erfasst würden. Die Beschäftigungsquote der über 55-Jährigen sei zwar auf 52 Prozent im Jahr 2005 angestiegen, liege aber immer noch deutlich unterhalb der Erwerbsquote aller Personen im erwerbsfähigen Alter (73,7 Prozent). Das Steigen der Beschäftigungsquote von Älteren sei nach Erkenntnissen des IAQ außerdem zu einem guten Teil auf mehr Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung zurückzuführen.

Die Arbeitsmarktlage Älterer wird sich im kommenden Jahrzehnt wieder verschlechtern, weil die geburtenstarken Jahrgänge in die Spätphase des Erwerbslebens eintreten, in der viele mit besonderen Problemen konfrontiert sind, während vorzeitige Übergänge in die Altersrente weitgehend versperrt sind. Vor diesem Hintergrund sei die Rente erst ab 67 Jahren falsch und würde zu erheblichen sozialen Verwerfungen führen. Sie müsse daher zurückgenommen werden. Altersteilzeit im Block- und Teilzeitmodell solle bei Stellenwiederbesetzung auch über den 1. Januar 2010 hinaus aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Weiterhin fordert die Fraktion DIE LINKE. Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen, den Zugang zu Erwerbsminderungsrenten zu erleichtern und diese vor dem 63. Lebensjahr ohne Abschläge zu gewähren. Kurzfristig solle das Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) so geändert werden, dass ältere Erwerbslose weder faktisch noch rechtlich gezwungen sind, Frührenten mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlagen 16/7460, 16/7459 und 16/7003 in der 72. Sitzung am 14. Dezember 2007 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die Beratungen der Vorlagen 16/6644 und 16/6929 wurden am 16. Januar 2008 in der 73. Sitzung aufgenommen und auch hierüber der Beschluss einer Anhörung gefasst. Diese erfolgte in der 74. Sitzung am 21. Januar 2008.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)882 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände DBA
- Bundesagentur für Arbeit BA
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB
- Deutsche Rentenversicherung Bund DRV
- Deutscher Gewerkschaftsbund DGB
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. BGAFW
- Sozialverband VDK Deutschland e.V. VDK
- Sozialverband Deutschland
- Andreas Heimer
- Professor Dr. Johann Eekhoff
- Bernhard Jirku

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, BDA lehnte die Verlängerung des Arbeitslosengeldanspruchs für ältere Arbeitslose ab. Die Koalition lege damit den Rückwärtsgang bei einer Reform ein, die zu mehr Beschäftigung und weniger Arbeitslosigkeit bei Älteren geführt habe. Jahrzehntelange Erfahrungen mit überlangen Arbeitslosengeldansprüchen hätten bewiesen, dass es sich hierbei um eine Brücke in die Frühverrentung handle, aber nicht in neue Beschäftigung. Die Verlängerung des Arbeitslosengeldes für Ältere ab 50 Jahren bis zu 24 Monate belaste die Beitragszahler erneut in Milliardenhöhe. Von der versprochenen Kostenneutralität bleibe nichts übrig. Schwer wiege dabei auch, dass sogar noch nicht ausgelaufene Arbeitslosengeldansprüche Älterer rückwirkend verlängert werden sollten. Abzulehnen sei zudem der ab 12-monatiger Arbeitslosigkeit verpflichtend vorgesehene Eingliederungsgutschein für Ältere ab 50 Jahren mit einem längeren Arbeitslosengeldanspruch, der nicht individuell nach den Kriterien Wirkung und Wirtschaftlichkeit gesteuert werden könne. Man öffne damit die Tür zur breiten Subventionierung von Beschäftigungsverhältnissen, ohne dass dies im Einzelfall erforderlich sei. Uneingeschränkt positiv sei das Auslaufen der sogenannten 58er-Regelung. Positiv sei auch die Verstärkung der Vermittlungspflicht für ALG-II-Bezieher ab 58 Jahren. Abzulehnen sei dagegen das Herausdefinieren von Arbeitslosen über 58 Jahren nach einem Jahr ALG-II-Bezug aus der Arbeitslosenstatistik, weil nur mit einer realistischen Darstellung der Arbeitsmarktsituation Handlungsbedarf für Reformen richtig identifiziert werden könnte.

Die Bundesagentur für Arbeit, BA, begrüßte, dass die Verlängerung der Anspruchsdauer nicht von der Nutzung des Eingliederungsgutscheins abhängig gemacht werde. Die Einführung eines Eingliederungsgutscheins für Ältere konterkariere aber das Vorhaben der Produktstraffung und Produktoptimierung, da es das Spektrum von 12 verschiedenen Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber um eine zusätzliche Leistung erweitere. Der Eingliederungsgutschein verstärke Mitnahme- und Missbrauchseffekte. Die Regelung, dass Personen über 58 Jahre, die 12 Monate ALG II bezogen hätten und denen keine sozialversicherungspflichtige Arbeit angeboten worden sei, aus der Arbeitslosenstatistik herausfielen, verändere die Definition von Arbeitslosigkeit

in einer neuartigen Weise. Zudem setze man die BA dem nicht zumutbaren Risiko eines Vorwurfs der Manipulation der Arbeitslosenzahlen aus. Grundsätzlich sei darauf hinzuweisen, dass die Mehrbelastung der BA nicht durch entsprechende Entlastungen an anderer Stelle des BA-Haushalts ausgeglichen würden.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, IAB, hielt – unter Berücksichtigung des demographischen Wandels, der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters sowie der weiter wachsenden Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitnehmern – die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen für notwendig. Sähe man die Arbeitsmarktintegration und -partizipation älterer Personen als zentrales Ziel an, sei das Reformpaket allerdings nicht konsistent ausgestaltet, da es zum Teil ökonomisch unerwünschte und widersprüchliche Anreize für die Lebensgestaltung älterer Arbeitsloser setze. Die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes lehne man ab, da Studien zufolge, lange Bezugsansprüche bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern Mechanismen auslösen, die einen frühzeitigen Rückzug der Älteren vom Arbeitsmarkt begünstigen. Darüber hinaus sei man der Auffassung, dass Eingliederungszuschüsse grundsätzlich das Potential besäßen, ältere Arbeitslose erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dieses neue Instrument könne die Eigenverantwortung förderberechtigter Älterer bei der Suche nach einem Arbeitsplatz stärken, wobei die Gefahr von Mitnahmeeffekten auf betrieblicher und individueller Ebene allerdings hoch sei. Man rate daher von einer Ausgestaltung als Pflichtleistung ab und empfehle, den Eingliederungsgutschein für Ältere zunächst zeitlich begrenzt als Ermessensleistung einzuführen. Man stimme überein, dass ein wichtiger Teilaspekt einer entsprechend alterssensiblen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik darin bestehen müsse, hohe Anreize oder gar einen Zwang, frühzeitig Rente zu beziehen, zu vermeiden. Diesen Zielen liefe der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD allerdings teilweise zuwider. Zur Anpassung der Hinzuverdienstgrenze an die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro könne man, mangels eigenständiger Forschung auf diesem Gebiet, nur allgemeine Ausführungen machen. Arbeitsmarktpolitsch stelle sich die Frage, ob es zu einer Ausweitung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rentenbeziehern käme. Ob die Rentenversicherungsbeiträge steigen oder sinken, hinge von individuellen Verhaltsänderungen ab, die sich nicht ohne umfassende Modellrechnungen prognostizieren ließen. Letztlich sei sozialpolitisch zu bewerten, ob ein durch Rentenabschläge mögliches Armutsrisiko von Frührentnern durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze ausgeglichen werden könne.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, DRV-Bund, hielt fest, dass durch die Verlängerung der Bezugszeit von Arbeitslosengeld, die an die allgemeine Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge der BA erhöht würden. Weil sich aufgrund der Beitragszahlungen die Rentenanwartschaften erhöhten, würden den zusätzlichen Beitragseinnahmen später entsprechende Mehrausgaben gegenüberstehen. Die Neuregelung der Pflicht zur Inanspruchnahme von Altersrenten bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende begünstige vor allem Versicherte, die im Alter von 60 bis unter 63 Jahren vorzeitig eine Altersrente in Anspruch nehmen könnten. In einem Übergangszeitraum werde die Rentenversicherung durch die Neuregelung finanziell entlastet, weil eine stärkere Inanspruchnahme von Altersrenten ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt aufgrund einer Verweisung auf die Inanspruchnahme einer abschlagsbehafteten Rente entfalle. Mit der Anhebung der Hinzuverdienstgrenze entfalle das Problem, dass das Auseinanderfallen der Hinzuverdientsgrenze und der Geringfügigkeitsgrenze bei Arbeitgebern und Rentnern häufig zu Missverständnissen geführt habe und für die Rentenversicherungsträger mit aufwändigen Rückforderungsverfahren verbunden gewesen sei. Der Vorschlag der Fraktion der FDP , allen Versicherten ab dem 60. Lebensjahr die Möglichkeit einzuräumen, ihre gesetzliche Rente in Anspruch zu nehmen, wenn ihre kumulierten Ansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge über dem Grundsicherungsniveau liegen würden, scheine aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung problematisch.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund, DGB, begrüßte den Grundtenor des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration Älterer. Der Entwurf erkenne an, dass Arbeitsmarktchancen Älterer trotz erzielter Verbesserungen im Zuge des Konjunkturaufschwungs insgesamt noch relativ schlecht seien. Daraus leite er richtigerweise ab, einerseits die Integrationsbemühungen für Ältere zu verstärken, anderseits aber auch die passive Absicherung über das Arbeitslosengeld zu verbessern. Man rege an, einen über 12 Monate hinausgehenden Arbeitslosengeldanspruch bereits ab einem Mindestalter von 45 Jahren zu ermöglichen. Außerdem fehle im Gesetzentwurf die Wiedereinführung der Erstattungspflicht des Arbeitslosengeldes durch die Arbeitgeber bei Entlassung langjährig beschäftigter Älterer. Die vorgesehene Einführung des Eingliederungsgutscheins sei dann akzeptabel, wenn Mitnahmeeffekte eingeschränkt würden. Die vorgesehene Regelung zur Vermeidung von „Zwangsverrentung“ von ALG-II-Empfängern sei noch unzureichend. Auch über 63-Jährige dürften nicht gegen ihren Willen in eine mit Abschlägen behaftete Altersrente gezwungen werden. Die Übernahme der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Erziehende aus Bundesmitteln werde begrüßt. Insgesamt bleibe aber die Kritik bestehen, dass sich der Bund auf Kosten der Arbeitslosenversicherung aus der Finanzierung der Grundsicherung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in verfassungsrechtlich problematischer Weise zurückziehe.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., BAGFW, unterstützte den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzesentwurfs, die verlängerte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld mit einer stärkeren Integration von Älteren in den Arbeitsmarkt zu verbinden, hielt die vorgeschlagenen Instrumente jedoch für unzureichend. Der neue Eingliederungsgutschein für Ältere dürfe nicht isoliert gewährt werden, sondern sei in das Instrumentarium zur Förderung der Integration von Arbeitslosen einzubinden. Man halte es für unangemessen, bei einem gleichzeitig verpflichtenden Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit der Forderung nach verstärkten Eigenbemühungen ältere Arbeitslose gegenüber jüngeren Arbeitslosen faktisch verstärkt der Verhängung von möglichen Sperrzeiten auszusetzen. Man halte es für unzureichend, dass die Neuregelung nur Menschen unter 63 Jahren bewahren solle, vorzeitige Renten in Anspruch nehmen zu müssen. Insbesondere unter Berücksichtigung der steigenden Regelaltersgrenze auf 67 Jahre widerspräche der Ausschluss Älterer ab 63 Jahren von der Integration in den Arbeitsmarkt dem Ziel einer erhöhten Erwerbstätigen-

quote. Der halbjährigen Überprüfung der Vermittlungsmöglichkeiten von Arbeitslosen über 58 Jahren solle für die Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung keine Bedeutung zukommen, da diese für ältere Arbeitslose regelmäßig kein geeignetes Instrument zur Integration in den Arbeitsmarkt darstelle. Es sei vielmehr zu überprüfen, ob die Bereitstellung weiterer Förderangebote, insbesondere zur Weiterbildung, in Frage käme. Man lehne den Ausschluss von Arbeitslosen ab 58 Jahren, die länger als ein Jahr Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen und kein Arbeitsangebot erhalten haben, aus der Arbeitslosenstatistik ab. Die Erhöhung und Vereinheitlichung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner werde begrüßt

Der Sozialverband VDK Deutschland e.V., VDK, unterstützte die Zielsetzung des Gesetzgebers und werte den Gesetzentwurf als Bestätigung für die Notwendigkeit, die Regelungen der Agenda 2010 zu überprüfen und notwendige gesetzgeberische Korrekturen vorzunehmen. Die Verlängerung des ALG I sei ein Schritt zur besseren und angemessenen sozialrechtlichen Absicherung von älteren Arbeitnehmern. Zu begrüßen sei auch die Einführung eines Eingliederungsgutscheins zur Unterstützung insbesondere von eigenen Vermittlungsanstrengungen. Die Nachfolgeregelung der 58er-Regelung trage nur teilweise den Forderungen der Gewerkschaften und Sozialverbände Rechnung, dass Arbeitslose nicht in eine Altersrente mit Abschlägen gezwungen werden dürften. Erhebliche praktische Bedeutung habe die vorgesehene Regelung insbesondere für schwerbehinderte Menschen. Begrüßt werde ebenfalls die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Bezieher vorzeitiger Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten in voller Höhe entsprechend der Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigung in Höhe von 400 Euro.

Der Sozialverband Deutschland, SoVD, sah in der vorgeschlagenen Regelung zur Zwangsverrentung einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Eine umfassende Lösung des Problems werde mit dem Gesetzentwurf allerdings nicht erreicht. Die vorgeschlagene Möglichkeit, ALG-II-Beziehende grundsätzlich erst ab 63 Jahren zwangszuverrenten, widerspreche dem erklärten Ziel der Bundesregierung, die Erwerbsbeteiligung Älterer zu erhöhen. Die Zwangsverrentung mit Abschlägen verschärfe auch das Risiko einer wachsenden Altersarmut und sei ein erzwungener Zugriff auf künftiges Altersvorsorgevermögen. Man unterstütze die Angleichung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten an die Geringfügigkeitsgrenze. Im Grundsatz werde ebenfalls die Verlängerung der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld I für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstützt.

Der Sachverständige Andreas Heimer stufte die „Zwangsverrentung“ mit 63 Jahren als kritisch ein. Zum einen entstehe für die Betroffenen aufgrund der verkürzten Einzahlungszeit ein Verlust an Rentenanwartschaften und zum anderen erfolge aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente ein prozentualer Abzug von Rentenleistungen. Die Gefahr von Altersarmut steige deutlich an. Die Verlängerung des Arbeitslosengeldes I für Ältere scheine aufgrund der längeren Einzahlungszeit gerecht zu sein. Allerdings sei fraglich, welche Anreize die Verlängerung der Bezugsmöglichkeit für die individuellen und institutionellen Bemühungen zur Erwerbsintegration Älterer setze. Gleiches gelte für die Zwangsverrentung. Beide Maßnahmen stünden im Widerspruch zu dem Leitsatz „Potenziale des Alters erkennen und nutzen“, der im Koalitionsvertrag verankert sei. Schnelle Vermittlungserfolge seien wichtig, um Langzeitarbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigungsverhältnisse zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund solle man alle Rahmenbedingungen so gestalten, dass sie die Wiedereingliederung von Arbeitslosen gleich welchen Alters befördern würden.

Der Sachverständige Professor Dr. Johann Eekhoff sah in der Verlängerung des ALG I für Ältere ein Rückschritt in den Bemühungen, die Arbeitslosigkeit abzubauen. Mit der Regelung suggeriere man den Arbeitslosen, dass sie die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz langsam angehen lassen könnten. Dadurch könne der Kontakt zur Arbeitswelt sehr schnell verloren gehen. Die finanzielle Besserstellung Älterer diskriminiere jüngere Arbeitnehmer und sei deshalb nicht nachvollziehbar. Die Eingliederungsgutscheine seien eine Lohnsubvention, die auch von denen mitgenommen werde, die auch ohne Unterstützung einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hätten. Zudem werde die Diskriminierung jüngerer Arbeitnehmer verschärft, da diese keinen Zugang zu den Gutscheinen hätten und auch noch die Kosten tragen müssten. Mit dem Zuschuss des Bundes für Erziehende werde von dem Grundprinzip abgewichen, dass die Versicherungsleistungen von Versicherten durch Beiträge finanziert würden. Das Ausschöpfen der eigenen Möglichkeiten, den Leistungsunterhalt zu finanzieren, habe grundsätzlich Vorrang vor einer Inanspruchnahme der Allgemeinheit. Dazu gehöre auch die Möglichkeit der vorgezogenen Inanspruchnahme von Rentenansprüchen. Mit dem vorzeitigen Bezug der Rente solle allerdings nicht zwingend das Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit verbunden sein, weshalb die Hinzuverdienstgrenze aufgehoben werden sollte.

Der Sachverständige Bernhard Jirku begrüßte, dass die Regierung bestrebt sei, den besonderen Schwierigkeiten Älterer am Arbeitsmarkt mit gesetzlichen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Ein Teil der Risiken Älterer am Arbeitsmarkt solle durch die Verlängerung der Bezugsdauer des ALG I für Ältere sowie beim ALG II die Verschiebung der Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre bei den Rentenabschlägen bei erzwingbarem vorzeitigem Renteneintritt ausgeglichen werden. Die Rentenabschläge würden insbesondere Schwerbehinderte treffen, deren Lage sich durch die Rente mit 67 nochmals verschlechtere. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme abschlagsgeminderter Renten erhöhe das Risiko der Altersarmut. Dies beeinflusse auch den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenquote. Eine amtlich herbeigeführte bzw. erzwungene Verrentung mit Abschlägen müsse ausgeschlossen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Ausschuss-Drucksache 16(11)882 sowie das Wortprotokoll der 74. Sitzung verwiesen.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/7460 und 16/7459 sowie die Anträge auf Drucksachen 16/7003 und 16/6644 sowie 16/6929 in seiner 75. Sitzung am 23. Januar 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. wurde dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7460 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(11)896 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/7459 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP hat er die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6644 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP hat er die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7003 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. hat er gleichfalls die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6929 empfohlen.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** stellten fest, dass die gute Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht mehr nur Folge der guten Konjunktur, sondern auch Resultat struktureller Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt sei. Dies sei auch ein Ergebnis der Politik der großen Koalition, die Wachstum und Beschäftigung fördere. Weil dem so sei, könne man den Gerechtigkeitsvorstellungen der Menschen entsprechen und einen längeren Bezug des Arbeitslosengeldes I für ältere Arbeitnehmer ermöglichen. Ziel des Gesetzentwurfs sei es, die soziale Sicherung älterer Arbeitnehmer und ihre Integration in den Arbeitsmarkt weiter zu verbessern. Die Instrumente dafür seien

1. Verlängerung des Arbeitslosengeldes in drei Stufen,
2. Verbesserung der Wiedereingliederung mittels Eingliederungsgutschein und Eingliederungszuschüssen,
3. Schaffung einer Nachfolgeregelung der sogenannten 58er-Regelung.

Hier gelte der Grundsatz: Beschäftigung hat Vorrang. Die Anträge der Fraktion der FDP hielt die Fraktion der CDU/CSU für zu weitgehend, den Gesetzentwurf und den Antrag der Fraktion DIE LINKE. für nicht zielführend. Es wurde zudem deutlich gemacht, dass das Problem der Zwangsverrentung ein Phantomproblem sei. Kein einziger Fall sei bekannt, wo etwas unternommen wurde, eine Person gegen ihren Willen in Frührente zu schicken.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass nun das Chaos – von dem immer gesprochen werde – ausgeblieben sei. Die Zusagen der Koalition der CDU/CSU und SPD, dass es eine Reglung gebe, die auch wirke – wenn auch rückwirkend ab 1. Januar 2008 – sei eingehalten worden. Der vorliegende Gesetzentwurf sowie der Änderungsantrag stelle eine solide Lösung für alle Betroffenen dar. Die Anhörung habe erbracht, dass die Positionen der Koalition unterstützt wurden. Zur Zwangsverrentung sei festzuhalten, dass es sich nicht um eine Zwangsverrentung handle oder gehandelt habe. Es habe sich immer um eine Ermessensregelung gehandelt. Darüber hinaus sei jetzt das Nachrangigkeitsprinzip gestärkt. Mit der Verlängerung des ALG I für Ältere gebe man der Gruppe, die unter Umständen 30 bis 35 Jahre eingezahlt habe, eine Chance längeres Arbeitslosengeld I zu beziehen. Die Verlängerung der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld I reflektiere die schwierigeren Bedingungen für Ältere auf dem Arbeitsmarkt. Der Fraktion der SPD gehe es aber insbesondere darum, die Arbeitsmarktchancen Älterer zu erhöhen. Gerade die vorgesehene Verpflichtung der BA, den Älteren ein Angebot zu machen, spiegele gerade diese Zielsetzung des Gesetzes wieder. Dies müsste begleitet werden von intelligenten Lösungen für altersgerechtes Arbeiten. Nötig wäre auch mehr Kreativität für gleitende Übergänge in den Ruhestand. Die Anträge der Fraktion der FDP auf den Drucksachen 16/7003 und 16/6644 seien nicht zielführend. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/6929 stelle keine Verbesserung des Regierungshandelns dar und müsse daher abgelehnt werden.

Die **Fraktion der FDP** kritisiert, dass sich die Koalition zu spät bewegt habe, obwohl frühzeitig auf die Probleme hingewiesen worden sei. Durch die Übergangsvorschriften entstehe mehr Bürokratie. Die Verlängerung des ALG I für Ältere führe zu einer längeren Verweildauer in Arbeitslosigkeit und gehe somit zu Lasten der Berechtigten. Die vorgesehene Zwangsverrentung für über 63-jährige Arbeit suchende langjährig Versicherte sei ungerecht, denn die Zwangsverrentung träfe vor allem Personen wie Facharbeiter, die früh ins Erwerbsleben einsteigen, und nicht Akademiker, die später ins Berufsleben gehen. Der Eingliederungsgutschein führe nicht zu einer Vereinfachung der arbeitsmarktpolitischen Instrumentarien, sondern habe eine gegenteilige Wirkung. Die Herausnahme von 58-Jährigen aus der Statistik, wenn man ihnen ein Jahr lang kein Arbeitsplatz angeboten habe, führe in die falsche Richtung. Dies habe einen pro-zyklischen Effekt, was auch in der Anhörung deutlich geworden sei. In Abschwungphasen werde die Arbeitslosenstatistik verschönert, was ein falsches Signal an die Politik sei, da sie sich gerade hier anstrengen müsste, den Älteren neue Angebote zu machen. Wenn diese Älteren erst einmal aus der Statistik verschwunden seien, werde sich auch in der Praxis niemand darum kümmern. Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand müsse flexibilisiert werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisiert ebenfalls, dass sich die Koalition erst so spät mit dem Thema beschäftigt habe. Die Fraktion DIE LINKE. unterstützt im Grundsatz die Verlängerung des ALG-I-Bezugs für ältere Erwerbslose und stimme daher dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen (16/7460) zu. Die Kritik an der Verlängerung des ALG I für Ältere, dass dies zu mehr Langzeitarbeitslosigkeit und Frühverrentung führe, könne empirisch nicht belegt werden. Hier müsse man auch die Rückerstattungspflicht der Arbeitgeber wieder einführen. Die Zwangsverrentung mit Abschlägen wurde abgelehnt und müsse unterbleiben. Den Menschen dürfe nicht vorgeschrieben werden, dass sie eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen müssten. Das Herausnehmen Älterer aus der Statistik sei absurd. Hier eröffne sich ein neues Feld der Betreibung von Politik. Zudem gebe es keine Anreize mehr, älteren Arbeitslosen Angebote zu unterbreiten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** konstatiert, dass die Fraktion dem Gesetzentwurf trotz Änderungen nicht

zustimmen könne. Sie kritisieren zum Thema Zwangsverrentung, dass Personen, die mit 63 Jahren in die Rente gehen müssten, mit Abschlägen von 7,2 Prozent zu rechnen hätten. Wenn das Renteneintrittsalter bei 67 Jahren liege, sei sogar mit 14,4 Prozent Abschlägen zu rechnen. Dies sei ein enormer Betrag für Personen mit kleinem Einkommen, so dass sich die Altersarmut weiter verstärken werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt auch fest, dass keine Änderungen im Hinblick auf die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur Statistikbereinigung vorgenommen wurden. Es gäbe keinen sachlichen Grund, Menschen die arbeitsbereit und arbeitsfähig seien aus der Arbeitslosenstatistik zu streichen. Die mit dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/7003 gestellte Forderung, die Hinzuverdienstgrenzen gänzlich aufzuheben, sei für eine solidarische Rentenversicherung nicht der richtige Weg. Die Forderungen des Antrags auf Drucksache 16/6644 seien teilweise unterstützenswert. Den Forderungen, Arbeitnehmerrechte zu kürzen sei jedoch nicht zuzustimmen. Auch die Forderung der Fraktion DIE LINKE., die Praxis der Frühverrentung wieder zu beleben oder die abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente wieder zurückzuholen, werde nicht unterstützt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7460 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer I

Zu Nummer 1

Die Regelung korrigiert ein Redaktionsversehen. Im Zuge des 22. BAföGÄndG sind auch die Freibeträge in § 108 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch angehoben worden. Dabei ist die Anhebung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 versäumt worden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den durch das 22. BAföGÄndG geänderten § 63 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Die Verkündung des Gesetzes erfolgt nach dem 15. Januar 2008. Dieses Datum markiert den ursprünglichen Zahlungstermin für die Beiträge, die der Bund für Kindererziehungszeiten an die Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2007 zu entrichten hat. Daher ist der Zahlungstermin für Beiträge des Jahres 2007 anzupassen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Entgeltsicherung für Ältere (§ 421j) und der Gründungszuschuss (§ 57) setzen eine bestimmte Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld voraus. Wegen der Rückwirkung bei der Verlängerung des Arbeitslosengeldes kann es im Einzelfall dazu kommen, dass die für die beiden Leistungen notwendige Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt werden kann. Ziel des Gesetzes ist es aber, Arbeitnehmer in pauschalierter Form so zu stellen, als wäre das Gesetz bereits zum 1. Januar 2008 in Kraft gewesen. Deswegen werden in den Absätzen 3 und 4 Sonderregelungen getroffen.

Da das Arbeitslosengeld auch rückwirkend für die Vergangenheit gezahlt wird, verbraucht sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsprechend, so dass bei Aufnahme einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes der Restanspruch die in § 421j Abs. 1 Nr.1 bzw. § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgeschriebene Dauer unter Umständen nicht mehr erfüllt. Deswegen verkürzt der neue Absatz 3 für Arbeitslose, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen, die für die Entgeltsicherung und den Gründungszuschuss notwendige Restanspruchsdauer um zwei Monate.

Der neue Absatz 4 regelt die Fälle, die vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine niedriger entlohnte Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und deren Antrag auf Leistungen der Entgeltsicherung oder Gründungszuschuss wegen einer zu geringen Dauer des Restanspruchs auf Arbeitslosengeld abgelehnt wurde. Die Agenturen für Arbeit haben von Amts wegen deren Anträge unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage erneut zu bescheiden.

Von dem rückwirkenden Inkrafttreten können auch Personen betroffen sein, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Tag der Verkündung des Gesetzes eine niedriger entlohnte Beschäftigung im Sinne der Entgeltsicherung für Ältere aufgenommen oder eine selbstständige Existenz gegründet haben und keinen Antrag auf Entgeltsicherung oder Gründungszuschuss gestellt haben, weil sie davon ausgegangen sind, dass in ihrem Fall der geforderte Restanspruch auf Arbeitslosengeld nicht erfüllt ist. Sie können nachträglich einen entsprechenden Antrag stellen. Eine gesetzliche Regelung ist für diese Fälle nicht notwendig; es liegt ein Härtefall nach § 323 Abs. 1 Satz 2 vor, so dass eine Antragstellung auch nach dem leistungsbegründenden Ereignis möglich ist.

Zu Ziffer II

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 72 (Nummer 2).

Zu Nummer 2

Zu Nummer 6 (§ 65 Abs. 4)

Nach der in § 65 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) enthaltenen Stichtagsregelung können nur Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, diese weiterhin unter erleichterten Bedingungen erhalten, das heißt, auch wenn sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden.

Personen, die über den 31. Dezember 2007 hinaus unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhalten und zuvor mangels Hilfebedürftigkeit keine Leistungen der Grundsicherung für

Arbeitsuchende bezogen haben, hätten nach Erschöpfung des Arbeitslosengeldanspruchs keine Möglichkeit, unter den erleichterten Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 SGB II Leistungen zu beziehen. Mit der Ergänzung des § 65 Abs. 4 SGB II soll auch dieser Personenkreis unter erleichterten Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten können.

Zu Nummer 7 (§ 72)

Die Verlängerung der Arbeitslosengeldbezugsdauer für ältere Arbeitslose tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Davon sind nach § 434r Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auch Personen betroffen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund der bisherigen Anspruchsdauer nach dem 31. Dezember 2007 zunächst erschöpft war. Soweit diesen älteren Arbeitslosen und den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährt wurden, wurde das (nachzuzahlende) Arbeitslosengeld bei der Berechnung der Leistungsansprüche aller Mitglieder der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft nicht als Einkommen berücksichtigt, da es in diesem Zeitraum tatsächlich nicht zugeflossen war.

Die Nachzahlung des Differenzbetrags, der sich aus der Höhe des zu bewilligenden Arbeitslosengelds abzüglich der Aufwendungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Arbeitslosen sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 34a SGB II) ergibt, würde bei dem Bezieher von Arbeitslosengeld und den weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft im Monat des Zuflusses zur Leistungskürzung führen. Die betroffenen Arbeitslosengeldbezieher würden schlechter stehen, als wenn Arbeitslosengeld bereits ab 1. Januar 2008 gezahlt worden wäre. Um dies zu vermeiden, wird das aufgrund § 434r des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nachgezahlte Arbeitslosengeld im Monat der Nachzahlung ausnahmsweise nicht als Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II berücksichtigt.

Für den Erstattungsanspruch der Träger untereinander verbleibt es damit bei der Regelung des § 34a SGB II, wonach die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Ersatz der Aufwendungen verlangen können, die ihnen – bezogen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft – dadurch entstanden sind, dass dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld nicht rechtzeitig gewährt werden konnte.

Da aufgrund der rückwirkenden Verlängerung der Arbeitslosengeldbezugsdauer auch Gründungszuschüsse (§ 57 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) oder Leistungen der Entgeltsicherung (§ 421j des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) rückwirkend bewilligt werden können, ist auch insoweit von einer Berücksichtigung dieser Nachzahlungen als Einkommen abzusehen.

Zu Ziffer III

Die in Artikel 4 genannten Änderungsbefehle betreffen Regelungen zum Hinzuverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, die im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2008 geändert wurden und die mit diesem Gesetz durch eine Neufassung der Vorschriften erneut geändert werden sollen. Die bereits früher beschlossenen Änderungen sind zwischenzeitlich in Kraft getreten; eine Aufhebung dieser Änderungsbefehle würde daher ins Leere laufen.

Zu Ziffer IV

Für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund der bisherigen Anspruchsdauer nach dem 31. Dezember 2007 zunächst erschöpft war und die zwischenzeitlich eine Altersrente beziehen, ist nach geltendem Recht ein Wechsel aus der Altersrente in den Arbeitslosengeldbezug nicht möglich. Mit der Regelung soll für die Betroffenen eine solche Möglichkeit eingeräumt werden. Um Doppelleistungen zu vermeiden, entfällt – auch rückwirkend – die Rente, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs wird die Rente von Amts wegen wieder geleistet. Beim neuen Rentenbeginn werden die zusätzlichen Beiträge aus dem Arbeitslosengeldbezug berücksichtigt; außerdem fallen die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug geringer aus, weil die Rente während der Arbeitslosigkeit nicht in Anspruch genommen wurde. In aller Regel werden die Betroffenen dadurch eine höhere Rente erhalten.

Um in jedem Fall rentenrechtliche Nachteile durch den neuen Rentenbeginn auszuschließen, gelten die versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Altersrente als erfüllt, die bereits vor dem Bezug des verlängerten Arbeitslosengeldbezuges bewilligt worden war. Auch die bereits erzielten persönlichen Entgeltpunkte werden geschützt.

Überzahlte Rentenbeträge, gegebenenfalls einschließlich Zusatzleistungen wie der Beitragszuschuss zur Krankenversicherung, werden den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Damit wird zugleich ausgeschlossen, dass der Betroffene bereits erhaltene Leistungen an den Rentenversicherungsträger zurück zahlen muss, wenn die Rente höher ist als das Arbeitslosengeld. Ist das Arbeitslosengeld höher als die Rente, wird der Differenzbetrag an den Berechtigten ausgezahlt.

Zu Ziffer V

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz sind die Sätze 2 und 3 von § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte schon durch einen neuen Satz ersetzt worden. Da das vorliegende Gesetz nach Inkrafttreten des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes verkündet werden wird, muss nunmehr dieser neue Satz 2 von § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte neu gefasst werden.

Zu Ziffer VI

Zu Nummer 1

Rechtsförmliche Anpassung an eine nach dem 31. Dezember 2007 erfolgende Verkündung des Gesetzes.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 108 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch tritt zeitgleich mit der Erhöhung der sonstigen Bedarfssätze und Freibeträge der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes in Kraft.

Zu Nummer 3

Die Änderung des § 242 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch tritt direkt nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 2008

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333